

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Robert L. [REDACTED] in M. [REDACTED], M. [REDACTED]  
Straße [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechts-  
beschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

die Stadt Mülheim a.d. Ruhr, gesetzlich vertreten durch  
den Rat der Gemeinde,

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-  
beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für  
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Juni 1957  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie  
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers  
vom 7. Juni 1957 gegen den Beschluß des er-  
kennenden Senats vom 3. Mai 1957 wird gebüh-  
renfrei zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der erkennende Senat hat in seinem Beschluß vom 3. Mai  
1957 eingehend dargelegt, weshalb es nicht zu beanstanden  
ist, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Eingabe

vom 9. Januar 1957 als Einlegung einer zweiten Rechtsbeschwerde aufgefaßt hat. Den dort angeführten Gründen gegenüber kann nicht als entscheidend angesehen werden, daß in der Eingabe vom 9. Januar 1957 das Aktenzeichen der am 19. November 1957 eingegangenen Rechtsbeschwerde angegeben war. Hiervon abgesehen sprachen nämlich die äußere Form und nicht zuletzt die damals gegebene Sach- und Rechtslage eindeutig dafür, daß es sich um die Einlegung einer zweiten Rechtsbeschwerde handle. Das hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 3. Mai 1957 im einzelnen auseinandergesetzt und hierbei auch darauf hingewiesen, daß die in der ersten Rechtsbeschwerde nicht enthaltenen formellen Erfordernisse am 9. Januar 1957 nicht mehr wirksam nachgeholt werden konnten, weil die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist bereits am 19. Dezember 1956 abgelaufen war. Die Nachholung wäre selbst dann nicht mehr möglich gewesen, wenn, wie der Antragsteller irrigerweise behauptet hat, ihm die Beschwerdeentscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden wäre. In diesem Falle wäre die Rechtsbeschwerdefrist durch die Zustellung allerdings zunächst noch nicht in Lauf gesetzt, die Rechtsbeschwerde also vor Beginn dieser Frist eingelegt worden (§§ 25, 21 Abs 2 LwVG). Das hätte indessen auf die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist keinen Einfluß gehabt; denn diese beginnt nach § 26 Abs 2 Satz 2 LwVG mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde. Der Antragsteller hätte danach auch bei fehlender Rechtsmittelbelehrung formelle Mängel der ersten Rechtsbeschwerde nach dem 19. Dezember 1956 nicht mehr wirksam beheben können. Wie schon in dem Beschluß vom 3. Mai 1957 gesagt ist, konnte die Beschwerdeentscheidung - wenn überhaupt - im Januar 1957 nur noch durch Einlegung einer neuen Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Auffassung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

daß es sich bei der Eingabe vom 9. Januar 1957 um eine neue Rechtsbeschwerde gehandelt habe, war danach gerechtfertigt.

Der Kostenansatz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist auch nicht auf Grund des § 10 der Kostenverfügung zu beanstanden. Von dem Ansatz der Kosten soll zwar bei dauerndem Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung abgesehen werden. Das gilt indessen nicht, wenn ein zahlungsunfähiger Kostenschuldner für die Kosten mit haftet. Ebenso müssen aber die Fälle behandelt werden, in denen sich der Kostenschuldner zwar in dürftigen Vermögensverhältnissen befindet, aber nach Lage der Sache davon auszugehen ist, daß dem Kostenschuldner gegen einen zahlungsunfähigen Dritten wegen groben Verschuldens ein Rückgriffsrecht zusteht. Mit einem solchen Anspruch kann hier nach Lage der Sache gerechnet werden.

Nach alledem erwies sich die Gegenvorstellung als unbegründet.

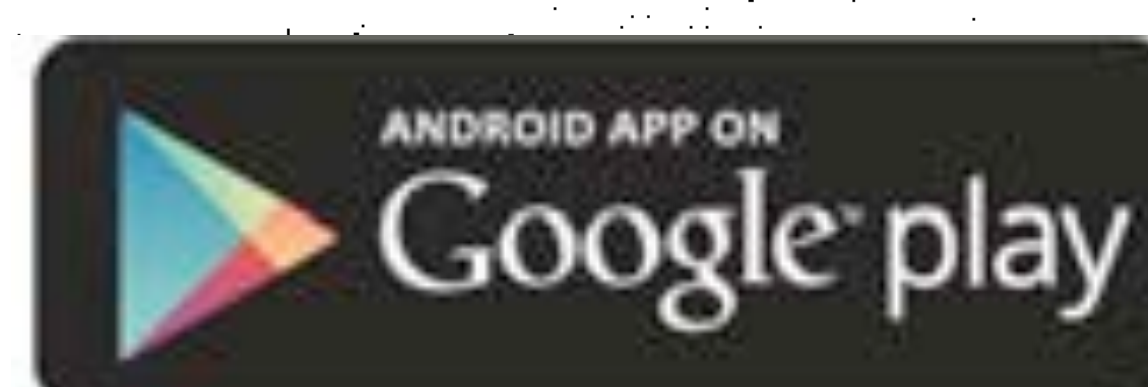
Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)